

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1871**

214 (1.9.1871)

# Beilage zu Nr. 214 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 1. September 1871.

## Deutschland.

**# Stuttgart, 30. Aug. (Juristentag.)** Am gestrigen Tage fanden während des Vor- und Nachmittags Abtheilungs-Sitzungen statt. In der III. Abtheilung wurde die Frage, ob in Strafsachen Schöffengerichte in mittlerer und unterster Appellation bestehen sollen, bejahend entschieden. An die Frage, ob dieselben auch die Schwurgerichte ersetzen sollen, hatte man noch nicht den Muth, heranzutreten, doch ist die Bejahung auch dieser Frage in nicht zu ferner Zeit zu erwarten, wie die heutige Verhandlung zur Genüge darthut. In der IV. Abtheilung für Zivilprozeß wurde die Frage, ob neue Thatfachen und Beweismittel bis zum Schluß der Verhandlung, auf welche das Endurtheil ergeht, zugelassen werden sollen, bejahend, die weitere aber, ob die Appellation abgekürzt werden soll, nach schweren Kämpfen, bei welchen Oberhofgerichts-Rath Wielandt in Mannheimer in kräftigster Weise mitsecht und Ober-Appell.-Rath Bähr aus Berlin den Ausschlag gab, entgegen dem revidirten Entwurf der deutschen Zivilprozeß-Ordnung, mit ziemlicher Mehrheit verneinend entschieden — wohl der erste Fall, daß der Berichterstatter Gneist bei einem Juristentage unterlegen ist.

Alle Abend fand feierliche Beleuchtung des reizenden Stadtgartens statt, wobei den Juristen auch Gelegenheit geboten wurde, die Stuttgarter schöne Welt kennen zu lernen, und die späteren Stunden vereinigten eine große Anzahl bei Gesang und Tanz in den Räumen der Lieberhalle. — Die Zahl der Juristen aus Baden ist indessen wohl auf 35 bis 40 gestiegen.

**Meiningen, 28. Aug. (Fr. J.)** Von den thüringischen Staaten haben Weimar und Coburg durch eine neue Auflage ihrer Kassennanennungen und durch Einziehung der alten, meist sehr befestigten und öffentlichen Gelds, bez. Papierverkehre eine sehr wünschenswerthe Erleichterung angeheben lassen; man darf hierbei wohl dem Wunsche ein Wort gönnen, daß auch die Meiningener Regierung eine gleiche Manipulation für geboten erachten möge.

**Berlin, 29. Aug.** Mehrere Blätter melden, es sei von deutscher Seite der Telegraphenvertrag mit Oesterreich gekündigt und zugleich eine Erhöhung des Tarifs vorgenommen worden. Diese Mitteilung ist theils ungenau, theils unrichtig. Deutschland hat nicht bloß an Oesterreich eine Vertragskündigung ergehen lassen, sondern überhaupt die Verträge gekündigt, auf welchen der deutsch-österreichische Telegraphenverein beruhte. Dabei ist eine solche Kündigung auch an die Regierung der Niederlande erfolgt. Wie verlautet, liegt es nicht in der Absicht der Telegraphenverwaltung des Deutschen Reiches, von neuem mit auswärtigen Staaten einen Telegraphenverein zu errichten. Der telegraphische Verkehr mit Nachbarstaaten soll fortan im gesonderten Vertragswege auf Grund der Bestimmungen geregelt werden, die von der letzten Telegraphenkonferenz festgesetzt worden sind. Was die angelegte Tarifierhöhung betrifft, so war vertragsmäßig für das Gebiet des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins eine Gebühr von 3 Franken für internationale und für Transitbegehren vereinbart. In Norddeutschland wurde diese Gebühr aus freien Stücken auf 2½ Fr. ermäßigt. Künftig soll aber der ursprüngliche Satz von 3 Fr. zur Erhebung kommen. Nach Lage der Verhältnisse kann diese Rückkehr zu den gemeinsamen Abmachungen doch nicht mit vollem Grund eine eigentliche Tarifierhöhung genannt werden.

Neueren Berichten zufolge erweist sich die Ernte im Regierungsbezirk Gumbinnen durchschnittlich als gut; nur der Roggen ist hinter den Anfangs gehegten Erwartungen zurückgeblieben. Im Regierungsbezirk Marienwerder wird die Ernte als eine reichliche bezeichnet. Nachrichten aus dem Regierungsbezirk Stralsund stellen die Ernte als eine mittelmäßige dar. Im Regierungsbezirk Doppelau ist der Ertrag des Wintergetreides ein zufriedenstellender; derjenige des Sommergetreides gilt als eine gute Durchschnittsernte. Aus der Provinz Hannover kommen vorwiegend sehr günstige Erntebereiche. In den meisten Landestheilen sind die Deßrücke fast gänzlich dem Froste erlegen. Dagegen zeigen die Futterfrüchte und das Gras beinahe überall ein gutes Wachstum.

## Oesterreichische Monarchie.

**Wien, 29. Aug.** Ueber die in Gastein erzielten Resultate ist den beiden Landesregierungen bereits eingehende Mitteilung gemacht worden, dem an Ort und Stelle befindlichen Grafen Hohenwart vom Grafen Benst persönlich, dem Grafen Andrássy von dem zu diesem Behuf nach Pesth entsendeten Sektionschef Hoffmann, und es ist jene Mitteilung dem Vernehmen nach an beiden maßgebenden Stellen mit ungetheilter Befriedigung zur Kenntniss genommen.

## Italien.

**Rom, 24. Aug.** Das Gesetz über die Kirchengüter und über die religiösen Genossenschaften, welches die Regierung dem Parlament in seiner nächsten Sitzung vorzulegen gedenkt, wird, der „Nazione“ zufolge, für Rom und die suburbanen Bistümer dahin modificirt werden, daß die Konversion des Besitzes der Klöster- und Weltgeistlichkeit vermittelst einer besonderen, in Verbindung mit den Pfarren zu schaffenden Behörde vor sich geht, ohne daß der Staatschatz daraus irgend welchen Vortheil ziehen

würde. Inzwischen wird ein königl. Dekret demnach die Expropriation einer weiteren Anzahl von Klöstern verfügen, theils in der Nähe des Quirinal, um den Bedürfnissen des Hofhalts zu genügen, theils in anderen Gegenden der Stadt, um Kasernen und Ministerialgebäude herzustellen.

## Frankreich.

**Paris, 29. Aug.** Das vierte Kriegsericht verurtheilt gestern den Korporal von den Marineinfanterien, Ch. Leduc, wegen Desertion und bewaffneter Theilnahme am Aufstand und den Maurer Lecourt, welcher als Leutnant des 242. Bataillons in La Villette bis zum letzten Augenblicke kämpfte, zur Deportation. — Die Anklage gegen das „Paris-Journal“ und gegen den „Univers“ lautet auf „Verbreitung falscher Nachrichten“; unter derselben Anklage ist ein Prozeß gegen die „Patrie“ eingeleitet worden. — Die Meldung des „Figaro“, daß der Admiral Labrousse sich selbst in Vagnères-la-Bigorre den Tod gegeben habe, bestätigt sich. Physische Schmerzen (der Admiral litt an einer schweren Gichtkrankheit) werden als Grund dieses Selbstmords angegeben.

## \* Erlass des bayerischen Kultusministeriums an den Erzbischof von München.

(Schluß.)

Es ist aber von der Ansicht aus, daß das neue Dogma von der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes mit der bestehenden Staatsordnung nicht vereinbarlich ist, so erwünscht der Staatsregierung die Verwirklichung, die nachtheiligen Wirkungen der kirchlichen Neuerungen abzuwehren. Als das nächstliegende gesetzliche Mittel hierzu erscheint das Placetum regium. Von diesem abzusehen ist die Staatsregierung nicht berechtigt, da es nicht in ihrer Befugnis steht, über verfassungsmäßige Bestimmungen hinwegzugehen, wie wenn sie nicht beständen.

Die Staatsregierung verlegt mit der Handhabung des Placetum regium keines der verfassungsmäßigen Rechte der Kirche, um deren Schutz Gw. Exc. Se. Majestät den König gebeten haben. Denn alle Rechte, welche die Verfassung der Kirche zuerkennt, sind ihr nur mit und neben dem Placetum eingeräumt.

Die bayerischen Erzbischöfe und Bischöfe haben trotz der Annahme in der Entschließung der Staatsministerien des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 9. August 1870, und trotz der ausdrücklichen Verweigerung des Placetum, sich über die einschlägigen Verfassungsbestimmungen hinweggesetzt. Der ergebene Unterzeichnete darf es nicht unterlassen, Gw. Exc. pld. mäßig zu erklären: daß in diesem Verfahren der bayerischen Erzbischöfe und Bischöfe eine offenbare Verletzung der Staatsverfassung liegt.

Gw. Exc. haben in der an Sr. Maj. gerichteten Vorstellung darauf hingewiesen, daß die Schädigung der kirchlichen Autorität eine Schädigung des Ansehens der weltlichen Obrigkeit zur Folge haben werde. Gewiß nicht minder berechtigt ist der Satz: daß die Untergrabung des Ansehens der Kirche vor den Augen des Volks dieselbe Wirkung haben muß, von welcher Seite sie auch erfolgen mag. Und dennoch sind die Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns mit dem bedenklichen Beispiel einer Verletzung des Gesetzes vorgegangen, und haben noch dazu ihre Maßregeln mit einer Schärfe ausgewöhrt, welche kaum noch in einer andern Diözese außerhalb Bayerns ihres gleichen hat. Es ist jedenfalls schwer einzusehen, daß es den Bischöfen Bayerns unmöglich war, jene Mißde zu üben, für welche anderwärts zahlreiche Beispiele vorhanden sind.

Der ergebene Unterzeichnete erfüllt eine hehre Pflicht, wenn er sein lehaftestes Bedauern über dieses Vorgehen der Erzbischöfe und Bischöfe ausgespricht, mit welchem die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Staat und Kirche getrübt worden sind — Beziehungen, auf welche die Bischöfe, so hoch sie auch die Kirche stellen mögen, großen Werth zu legen alle Ursache haben.

Zur haben die Erzbischöfe und Bischöfe in ihrer Vorstellung vom 15. Mai 1871 den Versuch gemacht, den Vorwurf zu entkräften, daß sie sich mit Aufhebung der verfassungsmäßigen Bestimmungen über das Placetum regium einer Verletzung verbindlicher Gesetze schuldig gemacht hätten. Der ganz ergebene Unterzeichnete hat sich indes nicht überzeugen können, daß dieser Versuch auch nur annähernd gelungen sei. Abgesehen von Auslassungen darüber, daß Papst und Bischöfe die allein zuständigen Richter in Glaubenssachen seien, und als solche auch vom Staat anerkannt zu werden verlangen könnten, daß deren Urtheil aber die Verbindlichkeit der vatikanischen Konzilsbeschlüsse festgesetzt hat; daß mit dem Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes keine neue Lehre, sondern nur längst Gelehrtes und Geklautes festgesetzt worden sei, und daß das Dogma keinesfalls etwas Staatsrechtliches an sich trage — Erörterungen, die in Vorliegendem eine genügende Beleuchtung gefunden haben dürften — enthält die bezeichnete Vorstellung noch Ausführungen in zwei Richtungen.

Die Erzbischöfe und Bischöfe erklären daselbst, es sei ihnen unmöglich, die in der dritten und vierten öffentlichen Sitzung des vatikanischen Konzils gefassten und von Pappst Pius IX. für die ganze Kirche feierlich publizirten Beschlüsse über den katholischen Glauben und über die Kirche Christi erst dann in dem öffentlichen Unterricht über die katholische Religion zu berücksichtigen, wenn das Placetum erfolgt sei, weil

1) die Bischöfe von jeder die Festhaltung des Placet als im Widerspruch stehend mit dem bayerischen Konkordat erklärt und deshalb gegen die Geltendmachung des § 58 der II. Verfassungsbeilage auf das Entschiedenste protestirt hätten, und

2) weil, wenn auch niemals Einspruch dagegen erhoben worden wäre, der genannte Paragraph doch nie dahin interpretirt werden dürfe, daß auch zur Verkündung von Glaubensdekretten eine landesherrliche Genehmigung erforderlich sei.

Was den zuerst erwähnten Grund betrifft, so nehmen die Bischöfe

Bezug auf die Würzburger Denkschrift vom 14. Nov. 1843, kann auf die Freisinger Denkschrift vom Okt. 1850 und auf die Vorstellung der Bischöfe vom 15. Mai 1853, in welchen überall Protest gegen das Placetum regium erhoben worden, weil dasselbe mit einem innigen Anschluß an das Oberhaupt der Kirche, mit einem engen Verband unter allen Gläubigen des Erdballs und mit Entwicklung einer einheitlichen Lehre der katholischen Wahrheit unverträglich sei, weil es eine misstrauische Ueberwachung des Besseren zwischen Sirt und Herden enthalte, weil es mit der Vorschrift des Art. XII lit. c des Konkordats, wonach der B. r. h. der Bischöfe, des Klerus und des Volkes mit dem heil. Stuhl in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten frei sein müsse, im Widerspruch stehe, und weil es jedenfalls nach Einführung der Pressefreiheit nicht mehr haltbar erscheine.

Das Alles sind Erwägungen, die ihrem wahren Wesen nach nicht gegen die thatsächliche Geltung einer Rechtsnorm, sondern gegen die prinzipielle Richtigkeit der ihr zum Grunde liegenden Motive gerichtet sind, oder die äußersten Falls als mehr oder weniger durchschlagende Gründe dafür, daß das Verlangen nach Beseitigung einer gesetzlichen Bestimmung billig sei, in Betracht kommen können. Solche Erwägungen können offenbar nicht die Wirkung haben, daß die ungewissheit zu Recht bestehende gesetzliche Norm um ihrerwillen von selbst hinwegfällt. Niemand wird es z. B. wagen dürfen, für irgend ein Gebiet des öffentlichen oder privaten Rechts den Satz aufzustellen: daß eine Rechtsnorm, welche dem modernen Rechtsbewußtsein nicht mehr entspricht, sofort auch keine Geltung mehr habe, und einen solchen Satz sich zur Richtschnur seines Handelns zu wählen. Wer es auf dem Gebiete des Strafrechts unternehmen wollte, so vorzugehen könnte in der Einseitigkeit des Gesinnunges ausdrückende Mißbrauch zur Begründung der Unhaltbarkeit seiner Theorien finden.

Was die Bischöfe hier vorgetragen haben, ist nichts Anderes, als die Erklärung, sie überträten zwar eine zu Recht bestehende Befassungsbestimmung, aber sie glaubten dies wegen der Gründe thun zu dürfen, die sie dafür anzuführen vermöchten, daß jene Befassungsbestimmung gar nicht hätte erlassen werden sollen.

Aus den Ausführungen der Bischöfe ergibt sich zugleich, daß sie nicht allein für die Kirche, sondern auch für sich selbst als die Organe der Kirche den bayerischen Staatsgesetzen gegenüber eine Art von souveräner Stellung, die Stellung einer ebenbürtigen, auf dem Fuße des Mitspracherechts an einem Staatsvertrage, dem Staate gegenüberstehenden Macht in Anspruch nehmen, welche ihnen die bayerische Staatsregierung niemals zugestehen kann. Die bayerische Staatsregierung hält fest daran, daß die bayerischen Erzbischöfe und Bischöfe den Gesetzen des Staates unterworfen sind.

Was aber den zweiten Grund angeht, so zerfällt er gegenüber dem Wortlaute des Verfassungsrechtes in Nichts. Das Verfassungsrecht verlangt schlechthin für alle Gesetze und Verordnungen der Kirchengewalt, ohne Unterschied zwischen Glaubensgesetzen und Disziplinargesetzen, die königliche Genehmigung, und die constitutio prima de ecclesia Christi ist ein Gesetz. Außerdem verordnet aber auch der § 38 des Religionsedikts, daß jeder Kirchengemeinschaft unter der obersten Staatsaufsicht nach den im III. Abschnitt enthaltenen Bestimmungen die Befugnis zukommt... alle inneren Kirchenangelegenheiten zu ordnen, und nennt hierunter ausdrücklich die Glaubenslehre, während zu den im Abschnitt III. enthaltenen Bestimmungen, welche demnach auch für die inneren Kirchenangelegenheiten und somit gerade auch für die Gegenstände der Glaubenslehre maßgebend sind, die Bestimmung des § 58 gehört.

Die Bedrohung der Grundzüge des bayerischen Staatsrechtes, welche in dem Dogma von der persönlichen Unfehlbarkeit des Kirchenoberhauptes liegt, und über es die in der Aufhebung des Placetum regium liegende Verletzung der Staatsverfassung nöthigt die Staatsregierung zu Maßregeln, die sie selbst sehr gern vermieden haben würde.

(Es folgt nun die bereits gestern mitgetheilte Schlußstelle, worauf es weiter heißt:)

Der ergebene Unterzeichnete beklagt die Verwicklungen, welche die Folge dieser Stellung sein werden, lehnt aber, in dem Bewußtsein, daß er sich im Einklange mit Gesetz und Recht befindet, jede Verantwortlichkeit hiesfür ab.

Der Unterzeichnete benützt im Ubrigen auch diesen Anlaß, um Gw. Excellenz die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

München, den 27. August 1871. — Gw. Excellenz. — (gez.) v. Luß.

## Vermischte Nachrichten.

**Bamberg, 26. Aug.** Als Vorhandlung des deutschen Anwaltskongresses wurden gewählt: Kreimair in Bamberg, Niedermair in Nürnberg, Fürst in Heidelberg, Schaffraß in Dresden, Wille in Berlin, Dorn und Wegge in Berlin. Das Recht zum Eintritt in den deutschen Anwaltsverein steht „noch“ jedem deutschen Anwalte oder Advokaten zu. Die Erklärung über den Eintritt erfolgt durch schriftliche Anzeige. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Empfang der Mitgliedskarte. Ein Amendement, welches auch den Beitritt der Notare als zulässig statuirte, ist abgelehnt worden.

**Berlin, 28. Aug.** Der Kaiser und König hat in huldvoller Anerkennung der Theilnehmung des 7. Armeekorps an den ruhmreichen Schlachttagen des August 1870 aus Gastein folgende beiden Telegramme an den General der Infanterie v. Jastrow gerichtet:

„An General v. Jastrow in Berlin, vom 15. August. Ich grüße Sie in Erinnerung an meinen Besuch vor einem Jahre in hantsdarter Anerkennung Ihrer und Ihrer Truppen tapferen Leistungen. Wilhelm.“

„Dem General v. Jastrow in Berlin, vom 18. August. Am heutigen Ehren- und Siegestage gedenke ich in Dankbarkeit Ihrer und Ihres Korps ruhmreicher Theilnahme. Wilhelm.“

Berantwortlicher Redakteur:  
Dr. J. Herm. Kroenlein.

# Mech. Hanfspinneri und Weberei Emmendingen.

Die Herren Aktionäre werden zu der in Emmendingen auf **Donnerstag den 28. September d. J., Vormittags 11 Uhr,** in dem Fabriklokale anberaumten **General-Versammlung**

eingeladen. Die bereits durch besonderes Circular bekannt gegeben, soll in dieser Versammlung außer dem Rechenkontobuch für das abgelaufene Betriebsjahr, über Änderung des § 45 der Statuten, wonach die Abschreibungen um 50% vermindert und diese 50% (Zusätze) dem Reservefond zugewiesen werden, insoweit diese nicht die Summe von 25,000 fl. erreicht, berathen und rechtsgültiger Beschluss gefasst werden. Nach § 27 der Statuten ist hierzu notwendig, daß mindestens 2/3 des Aktienkapitals vertreten sind, und die Entscheidung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen gefasst wird.

Wir wiederholen daher unsere Bitte um gefällige zahlreiche Betheiligung in Person oder Einsetzung von Vollmachten, indem wir zugleich darauf hinweisen, daß die laut § 20 der Statuten erforderlichen Eintrittskarten bei den Herren G. Müller & Conf. in Karlsruhe und Baden-Baden, Herrn Christian Mez in Freiburg i. B., und bei der Direktion in Emmendingen in Empfang genommen werden können.

Karlsruhe, den 22. August 1871.

## Denaturirtes Steinsalz

eben so dienlich wie denat. Kochsalz, jedoch bedeutend billiger als dieses, empfiehlt in Wagenladungen **Gannstatt.** (1421) **Württembergische Salzhandlung.**



Für die Postdampfschiffe des Nordd. Lloyd in Bremen, der Hamburg-Amerik. Actien-Gesellschaft in Hamburg und der Quion-Linie in Liverpool übernehmen wir Passagiere zur Beförderung nach **New-York, Baltimore, New-Orleans, Westindien u. Australien** zu den billigsten Preisen.

**Gundlach & Bärenklau in Mannheim,** Generalagenten, sowie deren bekannte concessionirte Bezirksagenten.

## Schwäbische Industrie-Ausstellung ULM.

**Eröffnung 16. Juli 1871. Schluß 3. September 1871.**  
Ueber **1200 Aussteller** aus Bayern, Württemberg, Baden. Täglich geöffnet von Morgens 8 Uhr bis Abends 6 Uhr. (Et. 2866.) B.171. 5.

## Freiwillige Versteigerung.

Zum Behufe der Abmachung mit dem Erben des + Geschäftsvorstandes, Schultheiß Dom. Bratsch, haben die übrigen Gesellschafter beschloffen, ihr Fabrikwesen dahier am **Samstag den 9. September d. J., Vormittags 10 Uhr, im Fabriklokale selbst** einer freiwilligen öffentlichen Versteigerung, — entweder im Ganzen oder auch im Einzelnen, — je nachdem sich hiezu Liebhaber einfinden, — auszufehen.

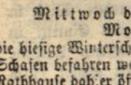
- Dieses Anwesen, worin seit bald 20 Jahren eine Strohanufaktur mit gutem Erfolg betrieben wurde, besteht in Folgendem:
- a. Einem wohlhaltenen zweistöckigen Haupt- und einem einstöckigen Neben-Gebäude, — mit Realgerechtigkeit zum Betrieb einer Wirtshauswirtschaft;
  - b. etwa 13 Morgen Ackerfeldern, Wiesen und Wald, theils bei den Gebäuden, theils unweit derselben liegend;
  - c. einem ansehnlichen Vorrath an fertigen und rohen Waaren, Rohstoffen und Gespinnsten, Palmblättern u. zur Fabrikation von Hüten und Strohhätschen, nebst Geräthschaften hiezu.

Das Ganze kann mit dem Verzeichniß über die Waarenvorräthe u. täglich eingesehen werden. Kaufsliebhaber werden mit dem Anfügen freundlich eingeladen, daß sich Unbekannte mit obrigkeitlich beglaubigten Zeugnissen über Reumund und Vermögen gefälligst versehen wollen.

Den 18. August 1871, **Strohanufaktur Bratsch & Co.**

## Anzeige an die H. Ackerleute.

**Große Auswahl Dreschmaschinen mit Manège von 2 oder 3 Pferden** zu sehr billigen Preisen. Bei Herrn **Henri Wahl & Cie., Eisenhändler in Colmar.** B.419. 3.



**Winterschafweide-Verpachtung.**  
Die Gemeinde läßt **Mittwoch den 6. September d. J., Morgens 10 Uhr,** die hiesige Winterschafweide, welche mit ca. 400 Stück Schafen besetzt werden kann, für 1871/72 auf dem Rathhaule öffentlich verpachten.

Räfertthal, den 28. August 1871. Gemeindevorstand. **S. Herrmann.**

**Holzversteigerung.**  
Die Gemeinde St. Georgen, Amt Billingen, läßt **Montag den 4. September d. J., Nachmittags 2 Uhr,** in der Post dahier circa 900 Stämme Bau- und Holzländholz einer zweiten Versteigerung aus.

St. Georgen, den 28. August 1871. Der Gemeindevorstand. **Braun, Bürgermeister.**

**Mechaniker** finden auf Nähmaschinen lohnende Aufträge. **G. Weßhäuser, Stuttgart.** (Et. 3009.)

## Die Cementfabrik

von **Emil Belfer in Pforzheim** empfiehlt vorzüglichsten Cement stets frisch und zu billigen Preisen zu gefälliger Veräußerung. Derselbe wird vielfach zu Staats- und Eisenbahnbauten mit bestem Erfolg nach vorhandenen Zeugnissen höherer Techniker verwendet.

**Kaufgesuch.** B.67. 4. Mann-heim. Ich laufe stets gefüllt gewesene Petroleumfässer in jedem Quantum.

**Conf. Schützenbach, Mannheim.**

## Gasthof-Verkauf.

B.312. 3. In einer Garnisonstadt (Baden) ist eine frequente Wirtshauswirtschaft unter günstigen Bedingungen zu verkaufen. Diefelbe enthält 10 Wohnzimmer, 3 Wirtshauslokale, 3 große Keller, Stallungen für 30 Pferde und Oekonomiegebäude. Auch Einrichtung u. d. d. für einen Metzger. Näheres bei der Expedition dieses Blattes.

zur Erneuerung von Grund- und Unterpfandbuchs-Einträgen. A.809. Moosbrunn. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Reg.-Bl. Nr. 30) werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen würden.

Der Rechtsgrund der in nachstehendem Verzeichnisse angegebenen Forderungen, welche in das Unterpfandbuch eingetragen sind, besteht in bedungenen Unterpfandrechten, und der Rechtsgrund der in das Grundbuch eingetragenen Forderungen in dem gesetzlichen Vorzugsrecht des Verkäufers, sofern nicht bei einzelnen Einträgen etwas Anderes bemerkt ist.

Moosbrunn, den 19. Juni 1871. Das Pfandgericht: **Wilhelm, Bürgermeister.** Der Vereinigungs-Kommissär: **Sch. Rathsch.**

Des Eintrags Datum.	Seite.	Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.
<b>Einträge im Pfandbuch Band III.</b>				
24. Juni 1841	345	Georg Knoyf von hier	Zimmermann, Brigadier in Redar-gemünd	763 55
<b>Einträge im Grundbuch Band II.</b>				
23. März 1832	223	Joh. Adam Göhrig und Konforten von hier	Sebastian Wilhelm in Reicharts-hausen	1781 40
15. Jan. 1833	243	Phil. Göhrig groß und Konforten von hier	Johann Adam Rennig, Elisabeth, Anna Maria und Katharina Rennig von hier	143 10
	254	Elisabetha Zimmermann von hier	Nikolaus Zimmermann Wb. + von hier, dessen Rechtsnachfolger: Katharina Zimmermann, Ehefrau des Philipp Rennig von hier	530 —
20. April 1834	267	Johann Georg Knoyf und Konforten von hier	Johann Ad. Sohn's Ehefrau in Pleu-terbach	748 20
24. April	275	Johann Georg Knoyf von hier	Philipp Seufert, Küfer in Eßn-brom	40 —
18. April 1836	320	Joh. Adam Rennig und Konforten von hier	Adam Wagner's Ehefrau von hier	229 30
17. Mai	323	Lehrer Eeltenreich und Konforten von hier	Karl Wagner in Zwingenberg	39 20

## Bürgerliche Rechtspflege. Öffentliche Aufforderungen.

A.903. Nr. 4903. Pfullendorf. J. E. des Georg Neesenjohn in Unter-thena gegen unbekannt Dritte, Aufforderung zur Klage betr.

Georg Neesenjohn von Unterthena besitzt auf der Gemarkung Heiligenberg untenbeschriebenes Grundstück zu Eigentum, dessen Eintrag zum Grundbuch das Gewächtergericht in Heiligenberg, Mangels Nachweises einer Erwerbserkunde, verweigert:

1 Morgen 338 Ruthen Wiesengelände auf der Gemarkung Heiligenberg, Gewann unteres Lobelstüdt, genannt das Langengried, auf allen Seiten von Bestigungen der fürstlichen Standesherrschaft Fürstberg umschlossen.

Auf Antrag des Georg Neesenjohn ergeht die Aufforderung binnen zwei Monaten in die Grund- und Pfandbücher nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche anber geltend zu machen, widrigenfalls solche dem Georg Neesenjohn in Unterthena gegenüber verloren gehen.

Pfullendorf, den 24. August 1871. Großh. bad. Amtsgericht. **Vochbühler.**

A.872. Nr. 14674. Waldshut. Johann Dietrich, jung von Oberlandringen, besitzt auf vorstiger Gemarkung (Zurbuchnummer 760) 2 1/2 Viertel 16 Ruthen im Berg beim Steinbruch, neben der Gemeinde, Mathä Wülshaupt, Lorenz Mathis und dem Pfargut, und es verweigert der Gemeindevorstand hieselbst die Gewähr wegen mangelnden Eintrags des Erwerbstitels.

Auf Antrag derselben werden Diejenigen, welche dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche auf das genannte Grundstück zu besitzen glauben, aufgefordert, dieselben binnen 2 Monaten dahier anzumelden oder geltend zu machen, widrigenfalls hieselben dem Besitzer gegenüber für erloschen erklärt würden.

Waldshut, den 22. August 1871. Großh. bad. Amtsgericht. **Saur.**

A.900. Nr. 4184. Schönaun. Karl Mühl's Ehefrau, Maria, geb. Zimmermann von Lobnauberg besitzt nachstehende, auf der Gemarkung Radtmaubergsdorf gelegene Liegenschaften, als:

1. Eine halbe, zweistöckige, von Holz erbaute Behausung sammt Scheuer und Stallung unter einem Dache, neben Karl Mühl, jung.

2. Güter-Nr. 678, 3 Viertel 61 Ruthen Matten in der Löffelmatt, neben Karl Mühl jung und Joseph Beart Schubnell.

3. Güter-Nr. 680, 2 Viertel 50 Ruthen Matten alda, neben Karl Mühl jung und Joseph Beart Schubnell.

4. Güter-Nr. 686, 44 Ruthen Matten alda, neben Karl Mühl jung und Remigius Schubnell.

5. Güter-Nr. 702, 1 Viertel 23 Ruthen Matten alda, neben Karl Mühl jung und Josef Beart Schubnell.

6. Güter-Nr. 706, 2 Viertel 35 Ruthen Matten alda, neben den Obigen.

7. Güter-Nr. 710, 2 Viertel 75 Ruthen Matten alda, neben Karl Mühl jung und Norbert Strohmayer.

Wegen mangelnden Eintrags zum Grundbuch ergeht auf H. Antrag der Karl Mühl's Eheleute an alle Diejenigen, welche an genannten Liegenschaften, in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu haben glauben, die Aufforderung, solche binnen 2 Monaten

dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben dem jetzigen Besitzer gegenüber für erloschen erklärt würden. Schönaun, den 22. August 1871. Großh. bad. Amtsgericht. **Weißer.**

A.884. Nr. 8680. Staufen. J. E. des Josef Fünfgeld von Heiterheim, gegen unbekannt Dritte, Aufforderung zur Klage betr.

Nachdem auf die Aufforderung vom 5. Juni 1871, Nr. 5913, innerhalb der anberaumten Frist keine der dort bezeichneten Rechte an die dahelbst aufgeführten Liegenschaften geltend gemacht worden sind, so werden die Aufgebotsröthen dem Aufforderungskläger gegenüber jener Rechte für verlustig erklärt.

Staufen, den 22. August 1871. Großh. bad. Amtsgericht. **Armbuster.**

A.883. Nr. 8681. Staufen. Nachdem auf die Aufforderung vom 7. Juni l. J., Nr. 6019, innerhalb der anberaumten Frist keine der dort bezeichneten Rechte an die dahelbst aufgeführten Liegenschaften geltend gemacht worden sind, so werden die Aufgebotsröthen dem Aufforderungskläger gegenüber jener Rechte für verlustig erklärt.

Staufen, den 22. August 1871. Großh. bad. Amtsgericht. **Armbuster.**

A.801. Nr. 8682. Staufen. J. E. Benedikt Fünfgeld von Heiterheim, gegen unbekannt Dritte, Aufforderung zur Klage betr.

Nachdem auf die Aufforderung vom 5. Juni l. J., Nr. 5912, innerhalb der anberaumten Frist keine der dort bezeichneten Rechte an die dahelbst aufgeführten Liegenschaften geltend gemacht worden sind, so werden die Aufgebotsröthen dem Aufforderungskläger gegenüber jener Rechte für verlustig erklärt.

Staufen, den 22. August 1871. Großh. bad. Amtsgericht. **Armbuster.**

A.897. Nr. 4246. Schönaun. J. E. Mathias Kempf von Wembach gegen unbekannt Berechtigte, Eigentum betr.

Da auf die öffentliche Aufforderung vom 27. Mai d. M., Nr. 2487, an die dort bezeichneten Grundstücke keinerlei der genannten Ansprüche geltend gemacht wurden, werden solche dem Kläger gegenüber für erloschen erklärt.

Schönaun, den 24. August 1871. Großh. bad. Amtsgericht. **Weißer.**

A.908. Nr. 9025. Sinsheim. J. E. der Gemeinde Mörsbach gegen unbekannt Dritte, Klagenforderung betr.

Unter Bezug auf unsere öffentliche Aufforderung vom 6. Juni d. J. werden nunmehr alle dort erwähnten Rechte, in Beziehung auf die bezeichneten Liegenschaften, den neuen Erwerbbern der Letzteren gegenüber für erloschen erklärt.

Sinsheim, den 18. August 1871. Großh. bad. Amtsgericht. **v. Braun.**

**Ganten.**

A.887. Nr. 20,136. Freiburg. Die Gant gegen Bäcker Heinrich Brobeck von Freiburg betr. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagesfahrt nicht angemeldet haben, werden hienit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Freiburg, den 24. August 1871. Großh. bad. Amtsgericht. **Gräff.**

A.874. Nr. 20069. Freiburg. Das Cantverfahren über die Hinterlassenschaft des Anwaltsbüblers Josef Metz dahier wird hienit eingestellt. Freiburg, den 24. August 1871. Großh. bad. Amtsgericht. **Gräff.**

Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Unterpfandbuch-Einträgen der Gemeinde Ev. Thenenbronn.

Art. 815. Ev. Thenenbronn. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Reg.-Bl. Nr. 30) werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Art. 4 dieses Gesetzes gelöscht werden.

Der Rechtsgrund der in nachstehendem Verzeichnisse angegebenen Forderungen, welche in das Unterpfandbuch eingetragen sind, besteht in bedungenen Unterpfandrechten, und der Rechtsgrund der in das Grundbuch eingetragenen Forderungen in dem gesetzlichen Vorzugrecht des Verkäufers, sofern nicht bei einzelnen Einträgen etwas Anderes bedungen ist.

Das Pfandgericht: So den 6. März 1871. Bürgermeister.

Der Vereinigungs-Kommissar: Christian Storz, Rathschreiber.

Table with columns: Des Eintrags (Datum, Seite), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung (fl., fr.), Des Eintrags (Datum, Seite), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung (fl., fr.).

Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung	Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung
Datum.	Seite.				Datum.	Seite.			
7. Okt. 1837	304	Andreas Pfaff und Georg Bauer in Co. Thennenbronn	Johannes Müller, Bauer in Co. Thennenbronn, Kaufschilling	2100	20. Juli 1840	441	Jacob Müller, Färber in Co. Thennenbronn	Job. Schöndelmaier allda. Kaufschilling	4400
13. Okt.	310	Josef Herrmann in Kath. Thennenbronn	Christian Böhlinger in Co. Thennenbronn, Kaufschilling	705	5. Sept.	451	Christian Fichter in Co. Thennenbronn	Konrad Brülle in Hornberg. Kaufschilling	1700
	313	Christian Böhlinger in Co. Thennenbronn	Anna Maria, Andros Salome und Christine Müller in Co. Thennenbronn, Kaufschilling	1075	<b>Einträge im Grundbuch Band IV.</b>				
2. Juni 1833	348	Christian Aderle, Zimmermann in Co. Thennenbronn	Matthias Weisser, Daver allda. Kaufschilling	808	22. Sept. 1840	3	Matthias Kammerer, Maurer in Langenscheidt	Job. Michael Müller in Co. Thennenbronn, Kaufschilling	540
6. Okt.	356	Job. Georg Herrmann in Co. Thennenbronn	Michael Pfaff in Kath. Thennenbronn, Kaufschilling	755	7. Nov.	6	Flacides Stalger von Kath. Thennenbronn	Jacob Maier, Schmied in Co. Thennenbronn, Kaufschilling	1536
	359	Christian Wolber in Co. Thennenbronn	Christian Rapp allda. Kaufschilling	1027	1. Dez.	18	Christina Barbara Storz in Co. Thennenbronn	Job. Storz, Maurer allda. Kaufschilling	1850
14. Sept. 1839	392	Job. Stobert, Nagelschmied in Co. Thennenbronn	Job. Schöndelmaier allda. Kaufschilling	330	12. Jan. 1841	22	Maria Storz in Co. Thennenbronn	Andreas Storz, Weber allda. Kaufschilling	855
9. Nov.	401	Christian Blum von Reichenbach	Johannes Weisser in Co. Thennenbronn, Kaufschilling	1705	27. Febr.	37	Job. Michael Lehmann in Co. Thennenbronn	Job. Schöndelmaier allda. Kaufschilling	900
	404	Kaver Glutler in Kath. Thennenbronn	Katharina Maurer Witwe allda. Kaufschilling	1900		41	Job. Georg Guntter, Seiler in Kath. Thennenbronn	Job. Schöndelmaier in Co. Thennenbronn, Kaufschilling	1011
16. Nov.	409	Konrad Brülle von Hornberg	Christina Langenbacher in Co. Thennenbronn, Kaufschilling	1750	22. Mai	61	Matthias Dergell, Weber in Co. Thennenbronn	Job. Schöndelmaier allda. Kaufschilling	450
27. Dez.	427	Barle Weisser, Schmied in Co. Thennenbronn	Job. Schöndelmaier allda. Kaufschilling	900		64	Barnabas Herrmann in Co. Thennenbronn	Job. Schöndelmaier in Co. Thennenbronn und Ignaz Feig von Kath. Thennenbronn, Kaufschilling	350
29. Dez.	430	Job. Schöndelmaier in Co. Thennenbronn	Christian Rapp allda. Kaufschilling	12950					350
17. Febr. 1840	438	Johann Guntter in Kath. Thennenbronn	Josef Herrmann allda. Kaufschilling	760					

**Ganten.**  
 A.948. Nr. 9232 Breisach. Gegen die Verlassenschaft der Wittve des Simon Keller, Maria Anna, geb. Baldinger, von Balenweiler haben wir Gant erkannt und zum Nichterfüllungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf Dienstag den 19. September d. J., früh 9 Uhr, angeordnet, wobei alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grund Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und unter gleichzeitiger Vorlage der Beweisurkunden oder Anträge des Beweises mit andern Beweismitteln ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen haben.  
 Damit verbindet man die Anzeige, daß bei dieser Tagfahrt ein Waffspiegler und Gläubigerauschuss ernannt, Vorge- und Nachlassvergleiche versucht werden, mit dem Besatze, daß in Bezug auf Vorgevergleiche und Ernennung des Waffspieglers und Gläubigerauschusses die Nichterscheinenenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.  
 Die im Auslande wohnenden Gläubiger werden aufgefordert, bis längstens zur Tagfahrt einen Aufstellungsgewalthaber im Inlande aufzustellen, widrigenfalls alle Verfügungen und Erkenntnisse mit derselben Wirkung, als ob dieselben ertheilt wären, nur an die Gerichtsstafel angeschlagen, beziehungsweise denjenigen, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugesandt werden.  
 Breisach, den 25. August 1871.  
 Großh. bad. Amtsgericht.  
 M o r e.

A.945. Karlsruhe. Gegen den Nachlass des Kaufmanns Karl Rod von hier haben wir Gant erkannt, und zum Nichterfüllungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Freitag den 15. September d. J., Vormittags 9 Uhr.  
 Es werden alle diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen, aufgefordert, solche in der Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses, schriftlich oder mündlich anzumelden, etwaige Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.  
 In derselben Tagfahrt wird ein Waffspiegler und Gläubigerauschuss ernannt, ein Vorge- oder Nachlassvergleich versucht, und in Bezug auf Vorgevergleiche und Ernennung des Waffspieglers und Gläubigerauschusses die Nichterscheinenenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.  
 Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben einen im Inlande wohnhaften Aufstellungsgewalthaber zu bestellen, widrigenfalls weitere Verfügungen und Erkenntnisse mit der Wirkung der Eröffnung an der Gerichtsstafel angeschlagen, beziehungsweise den Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugesandt werden.  
 Karlsruhe, den 29. August 1871.  
 Großh. bad. Amtsgericht.  
 G i e n.

A.888. Nr. 20198. Freiburg. Die Gant des Fuhrmanns Jakob Boll von Freiburg betr. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiemit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.  
 Freiburg, den 25. August 1871.  
 Großh. bad. Amtsgericht.  
 G r ä f f.

A.896. Nr. 8643. Baden. In der Gantfache gegen die Verlassenschaft des Schmieds Konrad Bogel von Einheim werden alle diejenigen Gläubiger, welche vor und in der heutigen Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.  
 Baden, den 24. August 1871.  
 Großh. bad. Amtsgericht.  
 D. v. Stodhorn.

**Vermögensabsonderungen.**  
 A.949. Nr. 2567. Baden. Die Ehefrau des Müllers Josef Hölzle, Anna Eva, geb. Aderle, in Delighheim, hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, und ist Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung in öffentlicher Gerichtssitzung auf Mittwoch den 4. Oktober l. J., anberaumt. Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht.  
 Baden, den 28. August 1871.  
 Großh. bad. Kreisgericht. Civilkammer.  
 v. Rottel.

A.934. Nr. 9103. St. Blasien. J. E. mebrerer Gläubiger gegen die Gant des Zimmermanns M. Dens von Schlageten Forderung betr.  
 Beschluß.  
 Auf Antrag der Ehefrau des Gantschuldners und gemäß § 1060 Pr. O. wird zu Recht erkannt:  
 Die Ehefrau des Gantschuldners Friederika, geb. Morath, von Schlageten, sei berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.  
 St. Blasien, den 25. August 1871.  
 Großh. bad. Amtsgericht.  
 M a y e r.

**Arbeitsverordnungen.**  
 A.879. Nr. 5204. Neustadt. Die Wittve des Brauereibesizers Karl Partenschlager von Neustadt, Maria, geb. Schwab, hat um Einweisung in die Gewehr seines Nachlasses geklagt; etwaige Einsprüche hiergegen sind innerhalb 2 Monaten anber vorzutragen, widrigenfalls diesem Gesuch entsprochen würde.  
 Neustadt, den 24. August 1871.  
 Großh. bad. Amtsgericht.  
 L a t t e r n e r.

A.880. Nr. 6794. Ladenburg. Die Wittve der Georg Günther Wittve von hier um Einweisung in den Besitz und Gewahr der Verlassenschaft ihres Mannes betr.  
 Da der Aufforderung vom 21. April d. J., Nr. 3074, ungeachtet keine Einsprüche erhoben wurde, wird hiemit die Georg Günther Wittve von hier in Besitz und Gewahr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Mannes eingewiesen.  
 Ladenburg, den 24. August 1871.  
 Großh. bad. Amtsgericht.  
 D r. K u p f e r.

A.895. Nr. 20889. Mannheim. Da ungeachtet der öffentlichen Aufforderung vom 8. Mai l. J., Nr. 10423, keine Einsprüche geltend gemacht wurde, wird nunmehr Großh. Kreisamt gemäß L. R. S. 768 und 770 in die Gewahr der Verlassenschaft der dahier ledig + Anna Katharina Dornbusch von hier eingewiesen.  
 Mannheim, den 25. August 1871.  
 Großh. bad. Amtsgericht.  
 M i t t e l.

**Erbschaften.**  
 A.902. Ehrenstetten. Ignaz Litfchi, Schneider von Pfaffenweiler, seit dem Jahre 1853 abwesend, ist bei der Gemeinschaftsausweisung seiner verstorbenen Ehefrau, Barbara, geb. Braun von Pfaffenweiler, beteiligt.  
 Da dessen Aufenthaltsort dießseits unbekannt ist, so wird er hiemit aufgefordert, innerhalb drei Monaten zu den Theilungsverhandlungen entweder selbst zu erscheinen oder einen Bevollmächtigten aufzustellen, widrigenfalls die Erbschaft denen zugeweiht wird, welchen sie zufällt, wenn der Vorgeordnete zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.  
 Ehrenstetten, den 25. August 1871.  
 Der einw. Notar.  
 W. S a m i d.

A.907. St. Georgen. Johannes Schlegel von St. Georgen, Amt Willingen, schon seit mehreren Jahren nach Amerika ausgewandert, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird zur Erbtheilung auf Ableben seines ledigen Bruders Accior Gottfried Schlegel von St. Georgen, mit Frist von drei Monaten mit dem Bedeuten vorgeladen, daß wenn er nicht erscheint, die Erbschaft denjenigen zugeweiht werden, welchen sie zufällt, wenn er, der Vorgeordnete, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.  
 Willingen, den 15. August 1871.  
 Großh. Notar.  
 L u d. B a u e r.

**Handelsregister-Einträge.**  
 A.944. Karlsruhe. Zu D. J. 297 des Firmenregisters wurde die Firma „Leopold Geffell“ dahier eingetragen. Inhaber derselben ist Handelsmann Leopold Geffell von hier, verheiratet mit Elisabeth Geffell von da. Durch Ehevertrag wurde die Gültigkeit auf den Einwurf von 50 fl. seitens jedes Gotten beschränkt.  
 Karlsruhe, den 28. August 1871.  
 Großh. bad. Amtsgericht.  
 G i e n.

A.880. Nr. 20351. Freiburg. Nach Beschluß vom heutigen, Nr. 20351, wurde die Anmeldung der Albertine Wangler, geb. Kaiser dahier, als der nunmehrigen Eigenthümerin der Firma Fr. Kar. Wangler dahier, unter D. J. 18 in des Firmenregisters dahier eingetragen.  
 Freiburg, den 26. August 1871.  
 Großh. bad. Amtsgericht.  
 G r ä f f.

A.889. Nr. 11899. Offenburg. In das Handelsregister wurde heute eingetragen:  
 1) Zu D. J. 7 des Firmenregisters:  
 Die Firma J. J. Casell ist erloschen;  
 2) D. J. 95 des Firmenregisters:  
 Firma G. Staehlin, J. J. Castell's Nachfolger in Offenburg; Inhaber: Gottlieb Staehlin, Kaufmann in Offenburg;  
 3) Zu D. J. 24 des Gesellschaftsregisters:  
 Ehevertrag des Nestor Hirsch mit Franziska Reiss von Mainz, d. d. Mainz, den 4. Juli 1871, wodurch Errungenschaftsgemeinschaft bedungen wurde.  
 Offenburg, den 25. August 1871.  
 Großh. bad. Amtsgericht.  
 R i e d.

A.893. Nr. 6838. Ladenburg. Den Eintrag in das Firmenregister betr.  
 Unterm heutigen wurde in das Firmenregister D. J. 64 eingetragen:  
 Firma Georg Pfisterer, Kaufmann von Schriesheim.  
 Derselbe ist ledig und hat den Lorenz Pfisterer alsbald als Prokuristen aufgestellt.  
 Ladenburg, den 26. August 1871.  
 Großh. bad. Amtsgericht.  
 D r. K u p f e r.

A.890. Nr. 6516. Wallbörn. Unter D. J. 1 wurde heute in das Genossenschaftsregister eingetragen:  
 Vorhauverein Hardheim, mit Datum des erneuerten Gesellschaftsvertrags vom 30. Juni 1871. Der Zweck der Genossenschaft, welche ihren Sitz in Hardheim hat, und die Firma: Vorhauverein Hardheim, eingetragene Genossenschaft, führt, ist, ihren Mitgliedern die zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Geldmittel zu verschaffen und Gelegenheit zu Erparnissen zu geben.  
 Vorstandsmitglieder sind die Herren Assistentenarzt Josef Wagner, Vorsitzender, Kaufmann Franz Heim, Kassier, und Notar Leop. Keller, Kontrolleur, sämtlich wohnhaft in Hardheim, und erfolgen die Bekanntmachungen der Genossenschaft in der Lauber- und Wertheimer Zeitung in der Weise, daß der Firma die Namensunterchrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beigelegt wird.  
 Das Verzeichnis der Genossenschafter kann bei dem diesseitigen Gericht jeder Zeit eingesehen werden.  
 Wallbörn, den 21. August 1871.  
 Großh. bad. Amtsgericht.  
 L e d e r l e.

A.870. Nr. 4498. Wertheim. Zu D. J. 30 des diesseitigen Firmenregisters wurde heute in Spalte 4 folgender Eintrag gemacht:  
 Ehevertrag des Edward Weid mit Bertha Preiß von Wertheim, d. d. Wertheim, den 18. August 1871, wornach das beiderseitige, jetzige und künftige, bewegliche und unbewegliche Aktiv- und Passiv-Vermögen von der Gemeinschaft ausgeschlossen bleiben soll, bis auf den Betrag von 20 fl., welchen jeder Ehegatte von seinem Vermögen in die Gemeinschaft einwirft.  
 Wertheim, den 25. August 1871.  
 Großh. bad. Amtsgericht.  
 K r a f t.

**Strarrechtspflege.**  
**Urtheilsverfindungen.**  
 A.926. Nr. 2405. Mosbach. (Urtheil.) J. A. E. gegen Ludwig Anton Hägel von Krautheim, Franz Adam Volk von Windschütz und Karl Biesch von Schillingsthal wegen Ungehorsams bezüglich der Rechtskraft wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:  
 Die Angeklagten seien des Ungehorsams in Bezug auf ihre Wehrpflicht schuldig zu erklären und sei deshalb jeder zu einer Geldstrafe von 200 fl., sowie zur Tragung eines Dritttheils der Kosten des Strafverfahrens und in diejenigen des Strafvollzugs zu verurtheilen.  
 Mosbach, den 24. August 1871.  
 Großh. bad. Kreisgericht. Strafkammer.  
 N i c o l a i.

A.920. Nr. 2180. Karlsruhe. Durch Urtheil vom heutigen wurde auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Johann Leonhard Stammeler, Dienstknecht von Müllers, Königl. württemb. Oberamts Mergentheim, sei des zweiten Rückfalls in die Unterschlagung, im Betrage von über 300 fl., für schuldig zu erklären, und deshalb zu einer Arbeitshaus-Strafe von Einem und einem halben Jahre oder in Einzelhaft von Einem Jahre sowie zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen.  
 Dies wird dem flüchtigen Angeklagten, Johann Leonhard Stammeler, hiermit eröffnet.  
 Karlsruhe, den 18. August 1871.  
 Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.  
 Strafkammer.  
 J. A. d. V.  
 M e r z.

**Verwaltungsfachen.**  
**Policisachen.**  
 B.401. Nr. 15747. Karlsruhe. Auf Antrag der Generalagentur der Gladbacher Feuerversicherungsgesellschaft in Mannheim wurde Kaufmann Gustav Bronner dahier als Bezirksagent dieser Gesellschaft bestätigt.  
 Karlsruhe, den 21. August 1871.  
 Großh. bad. Bezirksamt.  
 B e c k e r.

B.404. Nr. 6199. Borsberg. Herr Bezirksrath Johann Josef Leuser in Rastatt wurde als Agent der Versicherungsgesellschaft des deutschen Phönix für den Amtsbezirk Borsberg bestätigt.  
 Borsberg, den 25. August 1871.  
 Großh. bad. Bezirksamt.  
 D i e t e r.

B.405. Nr. 6200. Borsberg. Steuererheber Thomas Bierig in Dainbach wurde als Agent der Versicherungsgesellschaft Teuringia für den Amtsbezirk Borsberg bestätigt.  
 Borsberg, den 23. August 1871.  
 Großh. bad. Bezirksamt.  
 D i e t e r.

B.416. Nr. 6242. Buchen. Gastwirth Franz Knüßl von Heidersbach wird hiemit als Agent der Wagdeburger Feuerversicherungsgesellschaft bestätigt.  
 Buchen, den 25. August 1871.  
 Großh. bad. Bezirksamt.  
 D i e t e r.

A.441. Nr. 5202. Schwetzingen. Ghiburg Ferdinand König von Reich wird als Agent der Feuerversicherungsgesellschaft „Moguntia“ in Mainz für den diesseitigen Amtsbezirk bestätigt.  
 Schwetzingen, den 24. August 1871.  
 Großh. bad. Bezirksamt.  
 R i c h a r d.

B.465. Nr. 7661. Bühl. Der ledigen Rosina Lorenz von Leibenstung, Tochter des Anton Lorenz von do, wurde heute ein Paß zur Reise nach Amerika ausgestellt, nachdem sich deren Vater für etwaige Schulden derselben verbürgt hat.  
 Bühl, den 28. August 1871.  
 Großh. bad. Bezirksamt.  
 D i t t o.

B.464. Nr. 7662. Bühl. Der ledigen Helena Frieß, Tochter des Faver Frieß von Leibenstung, wurde heute ein Paß zur Reise nach Amerika ausgestellt, nachdem sich deren Vater für etwaige Schulden derselben verbürgt hat.  
 Bühl, den 28. August 1871.  
 Großh. bad. Bezirksamt.  
 D i t t o.

B.468. Nr. 8688. Lahr. Dem Wilhelm Auentrieth von Sulz wurde Staatslaubnis zur Auswanderung nach Amerika ertheilt, nachdem sich Auentrieth Georg Ferdinand Cappis von Sulz für etwaige Schulden derselben erklärt hat.  
 Lahr, den 26. August 1871.  
 Großh. bad. Bezirksamt.  
 F e b e r.

B.476. Nr. 8700. Lahr. Dem Josef Schwert von Kürzell wird Staatslaubnis zur Auswanderung nach Amerika ertheilt, nachdem sich dessen Vater, Waldbühler Josef Schwert in Kürzell, für etwaige Schulden derselben erklärt hat.  
 Lahr, den 29. August 1871.  
 Großh. bad. Bezirksamt.  
 F e b e r.

B.467. Nr. 6490. Schönbau. Der Ehefrau des Schuhmachers Ulrich Burkart, Karoline, geb. Böhler, von Aierfeld, wurde heute ein Paß zum Zwecke einer Reise nach Amerika ertheilt, nachdem Bürgermeister Thoma von dort für etwaige Schulden derselben Bürgschaft übernommen hat.  
 Schönbau, den 29. August 1871.  
 Großh. bad. Bezirksamt.  
 S i e g e l.